



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN
VOM

5. Juli 1963

Nr. 3729

I. In der Zeit vom 23. April bis zum 23. Mai 1962 wurde in Rickenbach der Bebauungsplan- und Teilzonenplan Süd mit dazugehöriger Zonenordnung öffentlich aufgelegt. Eine entsprechende Publikation wurde ordnungsgemäss in Nr. 16 des Amtsblattes des Kantons Solothurn vom 20. April 1962 sowie in Nr. 6 des Anzeigers für das Gäu und Thal vom 19. April 1962 publiziert.

Gegen diese Planaufgabe gingen beim Gemeinderat folgende Einsprachen ein:

- a) Herr Meinrad Borer, Lehrer, Rickenbach
- b) Herr Rudolf Aeberhard, Landwirt, Rickenbach
- c) Herr und Frau Kamber-Karli, Kappel b/Olten
- d) Herr Edmund Peier, Kaufmann, Rickenbach

Die Einsprache a) wurde durch den Gemeinderat gutgeheissen, die unter b) aufgeführte wurde zurückgezogen.

Der Gemeinderat hat die unter c) und d) aufgeführten Beschwerden am 9. Juli 1962, die Gemeindeversammlung am 14. September 1962 abgewiesen.

Gegen diesen Beschluss der Gemeindeversammlung erhoben Herr und Frau Kamber-Karli sowie Herr Edmund Peier beim Regierungsrat Beschwerde.

II. Die beiden Beschwerden sind innert der gesetzlichen Frist von 14 Tagen eingetroffen. Sowohl Herr Peier wie auch Herr und Frau Kamber-Karli als Eigentümer von durch den aufgelegten Plan direkt berührten Grundstücken sind zur Beschwerde legitimiert. Daher ist auf die Beschwerden einzutreten.

III. a) Beschwerde von Herrn und Frau Kamber-Karli:

Zu ihrer Beschwerde führen Herr und Frau Kamber-Karli als Eigentümer von GB Rickenbach Nr. 395 in erster Linie aus, dass die geplante Bushaltestelle ihre Liegenschaft verschandle und entwerte. Die Gemeinde dagegen legt dar, dass durch die Fussgängerunterführung grosse Vorteile entstehen. Weiter beanstanden die Beschwerdeführer, dass der direkte Zugang zur Mühlegasse weg falle. Die Gemeinde weist darauf hin, dass eine kreuzungsfreie Einfahrt viel zu teuer käme und zudem das Grundstück der Beschwerdeführer viel intensiver tangieren würde. Die Kreuzung mit der Hauptstrasse à niveau muss fallen gelassen werden und zwar im Interesse eines reibungslosen Ablaufes des Verkehrs auf der Kantonsstrasse. Es ist richtig, dass die Liegenschaft des Beschwerdeführers von der Bushaltestelle tangiert wird. Eine andere Lösung ist jedoch aus folgenden Gründen nicht möglich: Die Haltestelle liegt im Bereich der östlich projektierten Kreuzung. Eine Verschiebung nach Osten ist nicht denkbar, weil die Haltestelle sonst zu sehr in den Bereich der Kreuzung käme, was verkehrstechnisch nicht zu verantworten ist. Zudem ist auf der Höhe der Liegenschaft der Beschwerdeführer bzw. der Bushaltestelle eine Fussgängerunterführung projektiert, welche dazu dient, den Fussgängerverkehr vom südlichen zum nördlichen Dorfteil, besonders aber auch zur Bushaltestelle zu leiten. Die Beschwerdeführer bezeichnen die bestehende Bushaltestelle beim Konsumverkaufsladen als den heutigen verkehrstechnischen Anforderungen entsprechend. Demgegenüber muss festgestellt werden, dass die verkehrstechnische Situation im fraglichen Gebiet den heutigen Anforderungen nicht mehr entspricht. Die Kreuzung Mühlegasse-Kantonsstrasse ist unübersichtlich, eine ständige Gefahrenquelle und muss daher aufgehoben werden. Dass im Zusammenhang damit die Bushaltestelle dorthin verlegt wird, wo sie den Verkehrsfluss am wenigsten stört und zudem an der Fussgängerunterführung liegt, ist selbstverständlich.

Weiter wird von den Beschwerdeführern geltend gemacht, dass durch die Verkehrsteiler der direkte Zugang von der Mühlegasse zu ihrer Liegenschaft unterbunden wird. Aus dem bereits Gesagten geht hervor, dass die Kreuzung Mühlegasse-Durchgangsstrasse aufgehoben werden soll; der Verkehrsteiler ist Bestandteil der weiter östlich geplanten neuen Kreuzung. Er wurde absichtlich bis zur Mühlegasse gezogen, um auf diese Weise die Ueberquerung der Durchgangsstrasse mit Fahrzeugen zu verunmöglichen. Der Zugang zur Liegenschaft der Beschwerdeführer ist jedoch in keiner Weise unterbunden. Mit Fahrzeugen kann von Osten her zum Grundstück gefahren werden, ferner auf dem Nordteil der Mühlegasse. Zudem gelangt man zu Fuss durch die projektierte Unterführung direkt zur Liegenschaft Kamber-Karli.

Aus diesen Erwägungen geht hervor, dass eine Beeinträchtigung der Liegenschaft der Beschwerdeführer in der von ihnen geltend gemachten Weise durch den projektierten Strassenausbau nicht erfolgt. Wohl wird möglicherweise ein Teil des Landes beansprucht. Dafür werden die Beschwerdeführer im gegebenen Zeitpunkt jedoch entschädigt.

Aus diesen Gründen ist die Beschwerde von Herrn und Frau Kamber-Karli abzuweisen.

b) Beschwerde des Herrn Edmund Peier, Rickenbach

Herr Peier weist darauf hin, dass die Baulinie von 4 auf 9.17 m zurückverlegt werde. Gemäss § 31 des kantonalen Normalbaureglementes beträgt der Abstand ober- und unterirdischer Bauten von Durchgangsstrassen I. Klasse 8 Meter. Dass die Baulinie hier noch weiter zurückversetzt wurde, steht im Zusammenhang mit der Uebersicht auf die projektierte östlich gelegene Kreuzung: Die Kantonsstrasse wird auch in ausgebautem Zustand noch eine leichte Biegung aufweisen. Daher ist die Baulinie auf der Südseite der Strasse so ausgebildet, dass eine Erweiterung des Blickfeldes Richtung Osten ermöglicht wird.

Die weiteren Ausführungen der Beschwerde haben in erster Linie die Entwertung der Liegenschaft des Beschwerdeführers zum Inhalt. Dazu ist zu sagen, dass tatsächlich durch den Strassenausbau und die Fussgängerunterführung die Liegenschaft Peier zum Teil beansprucht wird. Im gegebenen Zeitpunkt wird man daher mit dem Grundeigentümer über den Erwerb der Liegenschaft in Verhandlungen treten müssen. Herr Peier wendet sich ebenfalls gegen die Aufhebung der Kreuzung Mühlegasse-Durchgangsstrasse und die Verlängerung. In dieser Beziehung kann auf die unter lit. a gemachten Ausführungen verwiesen werden. Weiter führt Herr Peier in seiner Beschwerde aus, man müsse erst die Entwicklung abwarten, bis man die Strassenführung und die Baulinienabstände endgültig festlege. Dies widerspricht jedoch grundsätzlich jeder Planung. Eine seriöse Planung muss auf Grund von Erfahrungszahlen die Entwicklung der kommenden Jahre und Jahrzehnte berücksichtigen. Eine Entlastung der Kantonsstrasse durch die kommende Autobahn, wie sie der Beschwerdeführer sieht, mag wohl zum Teil erfolgen, jedoch nur relativ: Der Bestand an Motorfahrzeugen nimmt derart stetig zu, dass in diesem Zeitpunkt die Hauptstrassen mindestens so stark frequentiert sein dürften wie heute, und im Nahverkehr eher noch intensiver belastet sein werden.

Diese Erwägungen zeigen, dass die Planung in Rickenbach vollkommen berechtigt und dringend notwendig ist. Die vom Beschwerdeführer angebrachten Argumente können nicht zu einer Aenderung des Planes führen, auch wenn seine Liegenschaft "zur Sonne" durch den geplanten Strassenausbau so stark tangiert wird, dass der Staat diese wahrscheinlich wird erwerben müssen. Daher ist auch diese Beschwerde abzuweisen.

IV. Formell wurde das Planverfahren richtig durchgeführt. Materiell ist zu sagen, dass die Planung auch bezüglich der Einteilung der Zonen den modernen Planungsgrundsätzen entspricht. Mit dem Teilzonenplan hat die Gemeinde am 14. September 1962 die entsprechende Zonenordnung genehmigt, welche in allen Teilen den geltenden kantonalen Vorschriften entspricht. Der Genehmigung des vorgelegten

Teilzonenplanes mit Zonenordnung steht demnach nichts entgegen. Gleichzeitig reichte die Gemeinde ein dem kantonalen Normalbaureglement angepasstes Baureglement ein. Dieses Reglement ist ebenfalls zu genehmigen.

Es wird

beschlossen:

1. Die Beschwerde von Herrn und Frau Kamber-Karli, Kappel, gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Rickenbach vom 14. September 1962 wird abgewiesen.

2. Die Beschwerde von Herrn Edmund Peier, Rickenbach, gegen den Beschluss der Einwohnergemeindeversammlung von Rickenbach vom 14. September 1962 wird abgewiesen.

3. Dem Bebauungs- und Teilzonenplan Süd von Rickenbach mit dazugehöriger Zonenordnung wird die Genehmigung erteilt.

4. Dem Baureglement von Rickenbach wird die Genehmigung erteilt.

Genehmigungsgebühr	Fr. 30.--)	von der Gemeinde Rickenbach
Publikationskosten	Fr. 14.--)	zu bezahlen (Staatskanzlei Nr. 1003) NN
Entscheidgebühr	Fr. 60.--	von den Beschwerdeführern Kamber und Peier je zur Hälfte zu bezahlen (Staatskanzlei Nr. 1004) NN

Der Staatsschreiber:

H. Schmid

Bau-Departement (4), mit Akten
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Kant. Planungsstelle (2), mit 1 gen. Plan und 2 gen. Reglementen
(Zonen- und Baureglement)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes (2), mit 1 gen. Baureglement
Kant. Finanzverwaltung (2)
Amtschreiberei Olten (2), mit 1 gen. Plan und 1 gen. Baureglement
Kreisbauamt II Olten (2), mit 1 gen. Plan und 1 gen. Baureglement
Ammannamt Rickenbach (2), mit Akten, 2 gen. Plänen, 1 gen. Zonenordnung
und 2 gen. Baureglementen
Baukommission Rickenbach (2)
Herrn und Frau Kamber-Karli, Kappel b/Olten NN
Herrn Edmund Peier, Kaufmann, Rickenbach NN
Amtsblatt (Veröff. von Ziff. 3 und 4 des Dispositivs)

1. The first part of the document discusses the importance of maintaining accurate records of all transactions. It emphasizes that proper record-keeping is essential for the integrity of the financial system and for the ability to detect and prevent fraud.

2. The second part of the document outlines the specific procedures for recording transactions. It details the steps involved in the accounting cycle, from identifying the transaction to posting it to the appropriate ledger account. It also discusses the importance of double-checking entries to ensure accuracy.

3. The third part of the document addresses the issue of reconciling accounts. It explains how to compare the company's records with the bank's records to identify any discrepancies. It provides a step-by-step guide for performing a bank reconciliation and discusses the common reasons for differences between the two sets of records.

4. The fourth part of the document discusses the importance of internal controls. It describes various control measures that can be implemented to reduce the risk of errors and fraud, such as segregation of duties, authorization requirements, and regular audits. It also discusses the role of management in establishing and maintaining a strong internal control system.